

ten der Schullehrer rücksichtlich der wechselnden Kinderzahl nicht beseitigt werden würde.

Die Erhebung des Schulgeldes in der Landesgrundsteuer und die Besoldung der Lehrer aus Staatscassen würde aber, wenn sie auch allerdings eine Aufhebung des Communalprinzips nicht begründete, doch weit mehr Ungleichheiten, ja wirkliche Ungerechtigkeiten herbeiführen.

Denn eine solche Maßregel würde

a) nur den Grundbesitz und daher weder den Schulgeldpflichtigen, noch auch den Unangesehenen treffen, und dadurch der Hauptgrundsatz, daß jedes Mitglied einer Schulgemeinde nach seinem Vermögen zu Erhaltung des Schulwesens seines Orts verpflichtet sei, an sich geradezu aufheben und den Grundbesitz überlasten, überdies auch

b) oft gar nicht ausführbar sein, weil die Regulirung des Schulwesens in den Gemeinden sich sehr verschiedenartig gestaltet hat.

Denn in manchen Orten hat der vorhandene Fonds zu Besoldung der Schullehrer ganz oder zum Theil hingereicht und eine größere oder kleinere Minderung des Schulgeldes und der Schulanlagen möglich gemacht, während andere bedeutende Opfer gebracht haben, um hierzu zu gelangen, oder sie noch fortwährend bringen, um ihr Schulwesen zu der wünschenswerthen Höhe zu erheben.

c) Man hat als Grundsatz des Rechts und der Billigkeit aufrecht zu erhalten, daß zunächst derjenige, welcher zu Erziehung seiner Kinder verbunden ist, auch die Mittel gewähre, um ihnen den Unterricht ertheilen zu lassen, der erforderlich ist, um sie zu brauchbaren, zu eigner Verschaffung ihres Fortkommens befähigten Staatsbürgern zu bilden, und nur im Mangel jener Mittel kann die Commune nach den Grundsätzen der Armenversorgung, und, wo die Commune selbst als arm anzusehen ist, der Staat, zur vollen oder theilweisen Aushülfe für verbindlich erachtet werden.

Es würde aber auch

d) der Staatsverwaltung eine neue, sehr große Bürde und den Staatscassen eine ebenso bedeutende Last aufgelegt werden, theils durch das vergrößerte Rechnungswesen, theils durch vermehrten Regieaufwand, und Unbemittelte würden weit mehr sich gedrückt fühlen, als in den meisten Fällen jetzt stattfindet.

Während nämlich jetzt die Communen die Verhältnisse ihrer Mitglieder genau kennen, bei Repartition und Erhebung der Schulgelder und Anlagen die ganze individuelle Lage der Pflichtigen berücksichtigen und selbst dem sehr kleinen, oft dazu verschuldeten Grundbesitz erleichternd zu Hülfe kommen, wird und muß der Staat, namentlich in Beziehung auf Grundbesitz, bei Erhebung der Abgaben weit geregelter, rücksichtsloser und mithin strenger verfahren, wie denn auch die Erfahrung lehrt, daß der Staat bei Erhebung seiner Abgaben mit weit weniger erigibeln oder inerigibeln Nesten zu kämpfen hat, als dies in Beziehung auf Communalabgaben, namentlich bei städtischen Communen, der Fall ist.

Wollte man daher auch die zu Besoldung der Lehrer aus Staatscassen erforderlichen Mittel durch Zuschlag, theils auf Grundsteuer, theils auf Gewerbe- und Personalsteuer, ausbringen, so würden dadurch die Unbemittelten mehr bedrängt, und es würde um so schwieriger werden, die außer dem Lehrergehalte zu Erhaltung der Schule erforderlichen Mittel durch Anlagen aufzubringen.

Endlich würde auch

e) ein Eingehen auf die gestellten Anträge eine Revision und meist totale Umänderung des Schulgesetzes zur Folge haben. Darauf Anträge hervorzurufen zu einer Zeit, wo so viele Gesetze

entwürfe für nächste Ständeversammlungen in Aussicht stehen, konnte die Deputation sich nicht entschließen. Sie glaubt vielmehr, daß man es ganz der hohen Staatsregierung zu überlassen habe, welche Vorschläge sie nicht nur in dieser, sondern auch in andern Beziehungen dereinst machen werde, und rathet daher, daß die verehrte Kammer die unter 6 angezeigten Petitionen gleichfalls auf sich beruhen lassen wolle.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand über diesen Punkt zu sprechen? — Wenn dies nicht der Fall ist, werde ich zur Fragestellung übergehen. Der sechste Punkt betrifft die Anträge auf Erhebung des Schulgeldes durch eine Landessteuer, und in Folge dessen Besoldung der Lehrer aus Staatscassen. Die Deputation hat in ihrem Berichte die Gründe angeführt, weshalb sie anrathet, diese Petitionen auf sich beruhen zu lassen, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Rath der Deputation annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klien:

Endlich hat die Deputation ihrer geehrten Kammer noch zu 7.

die Petitionen gemischten Inhalts näher zu bezeichnen.

Sie betreffen

a) den Wegfall des zweiten Exemplars der Klassen- und Censurtabellen (Nr. 24).

b) daß den Gemeinden ferner nicht nachgelassen werde, die Schullehrergehalte zu vermindern (Nr. 32).

c) daß dem Schullehrer alle zu seiner Stelle gehörigen Grundstücke auch ferner zur Benutzung überlassen werden müßten (Nr. 33).

d) daß Garbenzehend, Getraideschutt und Zinsbrade nach den Marktpreisen gewährt werden möchten (Nr. 34).

Die Deputation erlaubt sich, in der durch die Gegenstände gestatteten Kürze über diese einzelnen Gesuche Folgendes zu bemerken.

Zu a.

Die Vorschriften §§. 54, 57 und 62 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze betreffen die Führung von Schülerverzeichnissen und Censurtabellen in einem Hauptbuche und namentlich die Abgabe eines besondern Exemplars der Censurtabellen an den Schulvorstand. Besondere Gründe, als den der Nutzlosigkeit des zweiten Exemplars, und auch diesen ohne weitere Ausführung, haben die Petenten nicht angegeben, und es mag die Deputation auf diesen Gegenstand, der rein der Verwaltung angehört, nicht weiter eingehen, da zumal eine Beschwerde über verfassungswidrige Anordnung weder vorliegt, noch formell zulässig sein würde.

Zu b.

Der Petent führt als Beispiele an, daß, wenn vor Erlaß des Schulgesetzes ein Schullehrer 500 Thaler Gehalt gehabt habe und nun die Anstellung eines zweiten und dritten Lehrers nothwendig geworden sei, die Gemeinde den Gehalt theilt,

200 Thlr.	— —	für den 1sten,
150	= — —	= = 2ten,
120	= — —	= = 3ten Lehrer

ausgesetzt, und daher

30 Thlr. — — der Gemeinde- (Schul-) Casse zu

Gute gehen lassen, und auf diese Weise der gesetzlichen Vorschrift über Aussetzung eines Minimalgehaltes Genüge geleistet habe.